



HESSISCHER LANDTAG

27. 07. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 14.06.2022

Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit“ – Drucks. 20/8074

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Beantwortung der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage ist zu entnehmen, dass aus der Ukraine einreisenden und ursprünglich aus afrikanischen und asiatischen Drittstaaten stammenden Personen, welche bisher etwa als Studenten und Arbeitnehmer ihrem Studium bzw. ihrer Erwerbstätigkeit in der Ukraine nachgegangen sind und denen eine Rückkehr in ihre Heimatländer ohne weiteres möglich ist, kein Aufenthaltsstatus als Kriegsflüchtling in Deutschland zu gewähren sei. Ferner ist innerhalb der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage in Bezug auf als vermeintliche ukrainische Kriegsflüchtlinge einreisende Personen, die tatsächlich keinen Bezug zur Ukraine aufweisen und nicht von den dortigen Kriegshandlungen betroffen waren, hervorgehoben, dass diese Personen unter Geltung der „allgemeinen Regeln ... ohne Aufenthaltsrecht ... zur Ausreise verpflichtet“ seien; zudem wiege, wenn diese Personen „falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels“ machten, „das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schwer“. Entgegen dieser Angaben sollen laut Aussage von Herrn Minister Klose mit Stand zum 13.05.2022 von den insgesamt 306 als ukrainische Kriegsflüchtlinge nach Hessen eingereisten Personen, die nunmehr in der HEAE in Gießen untergebracht sind, 39 Personen aus Drittstaaten stammen, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit aufweisen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie erklärt es sich, dass die 39 als ukrainische Kriegsflüchtlinge nach Hessen eingereisten und ursprünglich aus Drittstaaten stammenden Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit Aufnahme im Land Hessen gefunden haben, wenn doch laut der Beantwortung der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage Angehörigen dieser Personengruppe
- a) entweder aufgrund der Möglichkeit der Weiterreise in ihre Heimatländer oder
 - b) ggf. aufgrund von „falschen oder unvollständigen Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels“
- kein Aufenthaltstitel zu gewähren und die Ausreise bzw. die Ausweisung regelmäßig erfolgen soll?
- Frage 2. Erklärt sich
- a) der Aufenthalt der unter dem Punkt 1 erfragten Personen und
 - b) die eingangs benannte Aussage, der zufolge aus der Ukraine einreisenden und ursprünglich aus afrikanischen und asiatischen Drittstaaten stammenden Personen, welche bisher etwa als Studenten und Arbeitnehmer ihrem Studium bzw. ihrer Erwerbstätigkeit in der Ukraine nachgegangen sind und denen eine Rückkehr in ihre Heimatländer ohne weiteres möglich ist, kein Aufenthaltsstatus als Kriegsflüchtling in Deutschland zu gewähren sei, aus der in § 2 Abs. 1 der UkraineAufenthÜV getroffenen Regelung?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aussage von Herrn Staatsminister Klose in der Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 19.05.2022 steht nicht im Widerspruch zu den Ausführungen in der Antwort zur Kleinen Anfrage (Drs. 20/8074). Die Anwesenheit von Personen aus Drittstaaten in der EAEH ergibt sich in Folge des vorgesehenen Prozesses der Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Entsprechend durchlaufen alle geflüchteten Personen aus der Ukraine, die in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen (EAEH) vorstellig werden, zunächst ein Registrierungsverfahren und werden medizinisch betreut, währenddessen sie für wenige Tage in der EAEH untergebracht sind. Die Prüfung und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status erfolgt erst im Anschluss an die Zuweisung und landesinterne Verteilung im Rahmen des Antragsverfahren zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes bei den örtlich zuständigen Ausländerbehörden. Sofern diese Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht,

ist die betreffende Person nach allgemeinen Regeln des Aufenthaltsrechts zur Ausreise verpflichtet.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit muss jeder Antrag auf vorübergehenden Schutz, der entsprechend dem EU-Ratsbeschluss auch ausdrücklich Personen zukommen kann, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, zunächst geprüft und beschieden werden. Aus diesem Grund können sich auch nicht-ukrainische Staatsangehörige aus der Ukraine in der EAEH aufhalten und werden dort entsprechend versorgt.

Wiesbaden, 21. Juli 2022

Peter Beuth